



# SCHACHJUGEND PFALZ

IM PFÄLZISCHEN SCHACHBUND E. V.

---

## 2. Vorsitzende

Estelle Morio  
Marienstraße 11  
76846 Hauenstein  
Email: estelle.morio@gmx.de

10.01.2026

### Antrag auf Änderung der Jugendordnung

#### Alte Fassung:

#### **§ 12 Beschlüsse**

- (1) Organe gemäß § 9 Ziffer 1-3 und Ausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Sie entscheiden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.  
*Sofern eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, berechnet sich diese nach der Anzahl der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.*
- (3) Beschlüsse können im Vorstand, im Erweiterten Vorstand und in Ausschüssen im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Beschließt der Erweiterte Vorstand über Änderungen der Spielordnung, müssen mindestens die Hälfte der von der Jugendordnung vorgesehenen Mitglieder anwesend sein.

#### Neue Fassung:

#### **§ 12 Beschlüsse**

- (1) Organe gemäß § 9 Ziffer 1-3 und Ausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Sie entscheiden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Beschlüsse können im Vorstand, im Erweiterten Vorstand und in Ausschüssen im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(4) Beschließt der Erweiterte Vorstand über Änderungen der Spielordnung, müssen mindestens die Hälfte der von der Jugendordnung vorgesehenen Mitglieder anwesend sein.

**Begründung:**

Da der Satz auf der JV 2019 gestrichen wurde, soll er in der neunen Fassung nicht mehr stehen.

Alte Fassung:

**§ 19 Anträge**

(3) Damit die Anträge den Einladungsunterlagen beigefügt werden können, sind sie bis zum 31.12. beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Neue Fassung:

(3) Damit die Anträge den Einladungsunterlagen beigefügt werden können, sind sie bis **14 Tage vor der Jugendversammlung** beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

**Begründung:**

Das Datum der Jugendversammlung variiert jährlich. Durch die 14 Tage-Regelung, gibt es eine einheitliche Regelung unabhängig des Datums der Jugendversammlung.

Alte Fassung:

**§ 20 Stimmrecht**

(1) Stimmberechtigt sind:

1. unabhängig von der Anzahl ihrer Funktionen bei der SJP die Mitglieder des Erweiterten Vorstands mit je einer Stimme.
2. Die Mitgliedsvereine mit einer Stimme für je angefangene beim PSB als Aktive gemeldete jugendliche 10 Mitglieder. Die Vereinsstimmen werden durch deren Delegierte abgegeben.

Jeder Verein kann so viele Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat. Ein Delegierter kann mehrere Stimmen abgeben.

Ein Verein, der mehr als 4 Stimmen hat, entsendet mindestens 2 Delegierte. In diesem Fall muss einer der beiden Delegierten Jugendlicher im Sinne von § 6 Abs.2 Nr.1 sein. Ist der Mitgliedsverein nicht durch seinen satzungsgemäßen Vertreter anwesend, bedürfen die Delegierten seiner schriftlichen Bevollmächtigung.

Neue Fassung:

**§ 20 Stimmrecht**

(1) Stimmberechtigt sind:

1. unabhängig von der Anzahl ihrer Funktionen bei der SJP die Mitglieder des Erweiterten Vorstands mit je einer Stimme.
2. **die** Mitgliedsvereine mit einer Stimme für je **10** angefangene **Mitglieder**, **die** beim PSB als **aktiv** gemeldete **Jugendliche** **sind**. Die Vereinsstimmen werden durch deren Delegierte

abgegeben.

Jeder Verein kann so viele Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat. Ein Delegierter kann mehrere Stimmen abgeben.

Ein Verein, der mehr als 4 Stimmen hat, entsendet mindestens 2 Delegierte. In diesem Fall muss einer der beiden Delegierten Jugendlicher im Sinne von § 6 Abs.2 Nr.1 sein. Ist der Mitgliedsverein nicht durch seinen satzungsgemäßen Vertreter anwesend, bedürfen die Delegierten seiner schriftlichen Bevollmächtigung

### **Begründung:**

Redaktionelle Anpassung

### Alte Fassung:

#### **§ 28 Das Turniergericht**

- (1) Bei allen Einzelmeisterschaften, außer den Blitzmeisterschaften, wird vor Turnierbeginn ein Turniergericht gebildet.
- (2) Dieses besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die nicht ~~dem Vorstand der SJP und~~ dem/den Verein(en) des/der betroffenen Spieler(s) angehören dürfen. Werden Jugendliche gewählt, so müssen diese ~~mindestens dem Jahrgang der Altersklasse U16 m/w~~ das 14. Lebensjahr vollendet haben ~~angehören~~.

### Neue Fassung:

#### **§ 28 Das Turniergericht**

- (3) Bei allen Einzelmeisterschaften, außer den Blitzmeisterschaften, wird vor Turnierbeginn ein Turniergericht gebildet.

Dieses besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die nicht dem/den Verein(en) des/der betroffenen Spieler(s) angehören dürfen. Werden Jugendliche gewählt, so müssen diese das 14. Lebensjahr vollendet haben.

**Begründung:**

Da dies auf der JV 2019 gestrichen wurde, soll es in der neunen Fassung nicht mehr stehen.

**Alte Fassung:****§ 29 Antragserfordernis, Anrufungsberechtigte**

(1) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Für eine Anrufung sind die Organe der SJP, die Vereine und die Mitglieder berechtigt.

**Neue Fassung:****§ 29 Antragserfordernis, Anrufungsberechtigte**

(1) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. **Die Antragsgebühr beträgt 50 € pro Antrag.** Für eine Anrufung sind die Organe der SJP, die Vereine und die Mitglieder berechtigt.

**Begründung:**

Es ist sinnvoll eine Antragsgebühr zu erheben, damit das Schiedsgericht nur einberufen wird, wenn sich der Antragssteller einen Erfolg erhofft. Denn ein Antrag ist mit einem Arbeitsaufwand des Schiedsgerichts verbunden.

**Alte Fassung:****§ 34 Zuständigkeit zum Ausspruch von Sanktionen**

(7) Die Widerspruchsgebühr beträgt 50,00 € und ist mit dem Widerspruch per Scheck beizufügen oder innerhalb der Widerspruchsfrist beim Schatzmeister der SJP einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht fristgerecht oder wird der Scheck nicht eingelöst, gilt der Widerspruch als nicht eingelegt.

**Neue Fassung:****§ 34 Zuständigkeit zum Ausspruch von Sanktionen**

(7) Die Widerspruchsgebühr beträgt 50,00 € und ist ~~mit dem Widerspruch per Scheck beizufügen oder innerhalb der Widerspruchsfrist beim Schatzmeister der SJP einzuzahlen innerhalb der Widerspruchsfrist auf das Konto der Schachjugend zu überweisen~~. Erfolgt die ~~Einzahlung Überweisung~~ nicht fristgerecht oder ~~wird der Scheck nicht eingelöst~~, gilt der Widerspruch als nicht eingelegt.

**Begründung:**

Die alte Fassung ist nicht mehr zeitgemäß.

**Alte Fassung:****§ 42 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wurde in der Jugendversammlung der SJP am 12. Januar 2019 in Frankenthal beschlossen und tritt mit der Genehmigung des Erweiterten Präsidiums des Pfälzischen Schachbunds e.V. in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Website der Schachjugend Pfalz.

**Neue Fassung:**

**§ 42 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wurde in der Jugendversammlung der SJP am **24. Januar 2026 in Westheim** beschlossen und tritt mit der Genehmigung des Erweiterten Präsidiums des Pfälzischen Schachbunds e.V. in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Website der Schachjugend Pfalz.

**Begründung:**

Im Falle der Annahme der Anträge ist dies anzupassen.